

Gesetzentwurf

Hannover, den 14.12.2021

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 367), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Dieses Gesetz enthält Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020 (Nds. GVBl 2021 S. 134).“
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „enthält“ ein Komma eingefügt und die Worte „das Vertreiben“ werden durch die Worte „den Eigenvertrieb“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. Pferdewetten mit Ausnahme der Regelungen der §§ 22 und 23,
2. Spielgeräte im Sinne des § 33 c der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504), und Spiele, auf die § 33 d der Gewerbeordnung anzuwenden ist, und“.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dafür wird nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege und nach Maßgabe des Haushaltsplans eine jährliche Finanzhilfe zur Verfügung gestellt.“
2. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Land kann allein oder mit anderen Ländern Glücksspiele nach § 10 GlüStV 2021 veranstalten; § 22 Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021 bleibt unberührt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) ¹Das Land kann zur Erfüllung der Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot im Sinne des § 10 GlüStV 2021 sicherzustellen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an denen eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, beauftragen. ²Die Beauftragung erfolgt durch die Erteilung der Erlaubnis nach § 4.“
 - c) Absatz 2 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lotterien“ das Komma und die Worte „Auspielungen oder Sportwetten“ durch die Worte „oder Auspielungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Lotterien“ das Komma und die Worte „Auspielungen und Sportwetten“ durch die Worte „oder Auspielungen“ ersetzt.
 - e) Absatz 4 wird gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bbb) Die Nummern 3, 4, 6, 7 und 8 werden gestrichen.
 - ccc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:
 - Das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2, 4, 6, 9 und 10 werden gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
 - e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. das Glücksspiel, dessen Veranstaltung, Durchführung oder Vermittlung erlaubt wird.“
 - f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - „¹Der Veranstalter eines öffentlichen Glücksspiels trifft ergänzende Regelungen (Spielbedingungen).“
 - bb) Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 - „5. die Bekanntmachung der Gewinnzahlen oder das Ergebnis des Glücksspiels und die Auszahlung der Gewinne.“
 - cc) Im zweiten Satz 2 wird die Satznummer „²“ durch die Satznummer „³“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Halbsatz 2 wird im Klammerzusatz nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 33 i der Gewerbeordnung)“ ein Komma und die Worte „einer Spielbank oder Wettvermittlungsstelle“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Anzahl der Annahmestellen ist an den Zielen des § 1 Abs. 3 auszurichten.“
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - d) Absatz 6 wird gestrichen.
6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 5 Abs. 2 dieses Gesetzes und § 9 a Abs. 4 GlüStV 2021 sind entsprechend anzuwenden.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „§ 4 Abs. 5 und § 10 a Abs. 4 Satz 1 GlüStV bleiben“ durch die Worte „§ 4 Abs. 4 und 5 GlüStV 2021 bleibt“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Eine Wettvermittlungsstelle ist eine auf Dauer angelegte ortsgebundene Geschäftsstelle nach § 3 Abs. 6 GlüStV 2021, die ausschließlich oder überwiegend dem Vertrieb von Sportwetten einer Inhaberin oder eines Inhabers einer Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten nach § 4 c GlüStV 2021 (Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber) dient.“
 - cc) In Satz 4 Nr. 1 und den Sätzen 5 und 6 werden jeweils die Worte „dem Konzessionsnehmer“ durch die Worte „der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Absätze 2 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 2 und 3“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird gestrichen.
 - e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.
 - f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 94 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ durch die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083)“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

In Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 21 Abs. 5 GlüStV“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 2 bis 4 GlüStV 2021“ ersetzt.

- h) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
Die Worte „Sportwettkonzession des Konzessionsnehmers“ werden durch die Worte „Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers“ ersetzt.
- i) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
Die Worte „Der Konzessionsnehmer“ werden durch die Worte „Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber“ ersetzt.
- j) Es wird der folgende neue Absatz 10 angefügt:
„(10) Eine Wettvermittlungsstelle darf nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen (§ 33 i der Gewerbeordnung), einer Spielbank oder Annahmestelle eingerichtet werden.“
8. § 9 wird gestrichen.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- bbb) Nummer 3 Buchst. d erhält folgende Fassung:
„d) ein gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Verein.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „GlüStV und die §§ 5 bis 8 GlüStV“ durch die Worte „GlüStV 2021 und die §§ 5 bis 8 d GlüStV 2021“ ersetzt.
- cc) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Art und Umfang der Werbung dürfen den Zielen des § 1 GlüStV 2021 nicht zuwiderlaufen.“
- b) In Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
10. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 Nrn. 3 und 4 erhält folgende Fassung:
„3. bei Lotterien und Ausspielungen 25 vom Hundert sowie
4. bei den übrigen Glücksspielangeboten 18 vom Hundert“.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
- c) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Klassenlotterien.“
11. In § 14 Abs. 5 wird die Angabe „Absatzes 2 Nr. 6 und des Absatzes 4 Nr. 6“ durch die Angabe „Absatzes 2 Nrn. 5 und 6 und des Absatzes 4 Nrn. 5 und 6“ ersetzt.
12. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Glücksspielaufsicht überwacht“ durch die Worte „Aufsichtsbehörden überwachen“ ersetzt und nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die jeweilige Aufsichtsbehörde trifft die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 und den Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Glücksspielaufsichtsbehörde“ durch die Worte „jeweilige Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die jeweilige Aufsichtsbehörde erteilt die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 und den Vorschriften dieses Gesetzes im Rahmen ihrer Zuständigkeit ergebenden Erlaubnisse.“
- e) Absatz 5 wird gestrichen.
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Zuständigkeiten“.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:
- „(1) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium ist zuständig für Totalisatoren nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 3 werden nach den Worten „für die“ die Worte „Erlaubnis und“ eingefügt.
- bbb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. für Maßnahmen im länderübergreifenden Verfahren und im gebündelten Verfahren, soweit sie nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 Niedersachsen zugewiesen werden,“.
- ccc) Es werden die folgenden Nummern 6 und 7 angefügt:
- „6. für die Erlaubnis und Überwachung der Buchmacher nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz und für die Untersagung von Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 und
7. für die Erlaubnisse nach § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1.“
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „von Absatz 1“ durch die Worte „von Absatz 2“ und die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- In Halbsatz 2 wird die Angabe „und 2 Satz 1 GlüStV“ durch die Angabe „GlüStV 2021“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. die Höchstzahl der Annahmestellen nach § 5, deren Standorte sowie die Darbietung des Glücksspielangebots, jeweils in Übereinstimmung mit den Zielen des § 1 Abs. 3,“.
 - cc) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ angefügt.
 - dd) Am Ende der Nummer 5 werden das Komma gestrichen und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - ee) Nummer 6 wird gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird gestrichen.
15. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt und die Worte „wenn in der Auflage auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,“ werden gestrichen.
 - d) Die Nummern 4 bis 7 werden gestrichen.
 - e) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 8 Abs. 7“ wird durch die Angabe „§ 8 Abs. 5“ und die Angabe „§ 8 Abs. 8 oder 9“ wird durch die Angabe „§ 8 Abs. 6 oder 7“ ersetzt.
 - f) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt und die Worte „wenn in dem Verlangen auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,“ werden gestrichen.
 - g) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt und die Worte „sofern beim Stellen der Anforderung auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,“ werden gestrichen.
 - h) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt und die Worte „wenn in der Untersagung auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,“ werden gestrichen.
 - i) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „GlüStV“ wird jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
 - j) Die Nummern 13 und 14 werden gestrichen.
 - k) Die bisherigen Nummern 15 bis 22 werden Nummern 8 bis 15.

16. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Datenübermittlung zu Forschungszwecken

Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen sind berechtigt und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde verpflichtet, ihr ihre Kundendaten anonymisiert für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Glücksspielgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Mit dem neuen Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) sind Anpassungen des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes erforderlich. Darüber hinaus werden weitere Änderungen insbesondere im Bereich der Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen und der Glücksspielabgabe vorgenommen. Es erfolgt außerdem eine redaktionelle Überarbeitung; so werden insbesondere Kürzungen an den Stellen vorgenommen, wo das Gesetz lediglich die Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages wiederholt und es werden im Übrigen Regelungen eingeführt, die der Klarstellung dienen. Die Vorschriften zu Spielhallen bleiben bei dieser Gesetzesnovelle unberücksichtigt. Da ein eigenes Spielhallengesetz beabsichtigt ist, bleiben sämtliche Regelungen zu Spielhallen einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten. Insbesondere der vierte Abschnitt des NGLüSpG soll Gegenstand eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens werden.

Der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) vom 15. Dezember 2011 (Nds. GVBl. 2012 S. 190, 196), zuletzt geändert durch den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 26. März/18. April 2019 als Anlage zum Gesetz vom 16. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 412), ist am 30. Juni 2021 außer Kraft getreten. Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder unterzeichneten den GlüStV 2021 zwischen dem 23. und dem 29. Oktober 2020 im Umlaufverfahren. Das Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission wurde gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/1535 durchgeführt (Notifizierungsnummer: 2020/0304/D). Der Staatsvertrag ist zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten, nachdem die erforderliche Anzahl an Ratifizierungen einschließlich der von Sachsen-Anhalt als Sitzland der GGL erreicht wurde. Ein wesentliches Ziel der Glücksspielregulierung bleibt die Unterbindung unerlaubter Glücksspielangebote, welche für Spielerinnen und Spieler mit zusätzlichen und nicht übersehbaren Gefahren verbunden sind. Daher werden die Vollzugsmöglichkeiten mit diesem Staatsvertrag verbessert. Zugleich soll es privaten Anbietern unter strengen Bedingungen ermöglicht werden, bestimmte weitere - bislang in Deutschland verbotene - Online-Glücksspiele anzubieten, um Spielerinnen und Spielern eine legale, sichere Alternative zu den auf dem Schwarzmarkt angebotenen Spielen zu bieten.

§ 22 c Abs. 1 GlüStV 2021 räumt den Ländern die Möglichkeit ein, Online-Casinospiele für ihr Hoheitsgebiet selbst oder durch Dritte zu veranstalten bzw. eine oder mehrere Konzessionen hierfür zu vergeben. Möglich ist eine gemeinschaftliche Veranstaltung mehrerer Länder oder die Veranstaltung durch einen Veranstalter eines anderen Landes oder die Vergabe gemeinsamer Konzessionen mehrerer Länder. Über eine entsprechende Regelung soll erst mit dem Wirkbetrieb der Gemeinsamen Glücksspielaufsichtsbehörde, d. h. frühestens zum 01.01.2023, entschieden werden (s. Antwort der Landesregierung vom 18.11.2020 auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 18/7952).

Das Veranstaltungsmonopol beschränkt sich künftig auf den Bereich der Lotterien (§ 10 GlüStV 2021). Ein Veranstaltungsmonopol im Bereich der Sportwetten ist mit den Regelungen des GlüStV 2021 nicht mehr vereinbar. Das Land kann weiterhin allein oder mit anderen Ländern Glücksspiele nach § 10 GlüStV 2021 veranstalten, hiervon sind Sportwetten jedoch nicht mehr umfasst.

Die Änderung der Regelung zur Verteilung der Annahmestellen in § 5 Abs. 5 NGLüSpG ist erforderlich, weil die bisherige Praxis nicht praktikabel war. Statt Einwohneranzahl und Einzugsgebiet soll zukünftig nur noch die Anzahl der Annahmestellen als einzige Richtgröße gelten. Zudem sollen aus Gründen des Spielerschutzes und der Suchtprävention Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen (§ 33 i der Gewerbeordnung) oder in einer Spielbank eingerichtet werden. Auch soll der Betrieb einer Annahmestelle in einer Wettvermittlungsstelle und auch der umgekehrte Fall ausgeschlossen werden.

Die Gebührenregelung für die Erlaubniserteilung von gewerblichen Spielvermittlern nach § 7 NGLüSpG richtet sich künftig nach der Gebührenregelung im gebündelten Verfahren gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 GlüStV 2021 in Verbindung mit § 9 a Abs. 4 GlüStV 2021. Es soll damit eine Anpassung an das Gebührenmodell des GlüStV 2021 erfolgen und zugleich soll den unterschiedlichen Fallgestaltungen bei der Gebührenbemessung Rechnung getragen werden.

Die Regelungen zum Jugendschutz, zur Zugangskontrolle und Spielersperre werden gestrichen, weil diese hinreichend im GlüStV 2021 geregelt sind. Besonders die Regelungen zu Zugangskontrollen und zu Spielersperrungen sind im GlüStV 2021 weitreichender und umfassender als bisher gefasst. Gesperrte Spielerinnen und Spieler dürfen grundsätzlich an sämtlichen öffentlichen Glücksspielen nicht teilnehmen. Die bisherige Beschränkung des Sperrsystems auf einzelne Spielformen wird damit ausdrücklich aufgegeben. Ferner werden neben den Veranstaltern auch die Vermittler von öffentlichen Glücksspielen zur Identifizierung der Spielerinnen und Spieler, zur Abfrage der Spielersperredatei und zur Sicherstellung, dass gesperrte Spielerinnen und Spieler nicht an Glücksspielen teilnehmen, unter den bereits im GlüStV 2021 geregelten Voraussetzungen verpflichtet.

Im Bereich der Glücksspielabgabe umfasst die neue Ziffer 4 des § 13 Abs. 1 Satz 2 nicht nur „übrige Wetten“, sondern jede Art von weiteren Glücksspielangeboten. Die bisherige Regelungslücke hinsichtlich weiterer Glücksspielarten wird damit geschlossen.

Die bisherige Stiftungspraxis bei der Handhabung der Finanzhilfe durch die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit wird durch die Änderung des § 14 Abs. 5 NGLüSpG gesetzlich legitimiert.

Das für Inneres zuständige Ministerium ist die Glücksspielaufsichtsbehörde und damit grundsätzlich zuständig für die Glücksspielaufsicht. Für die Aufsicht über die Totalisatoren nach dem RennwLottG ist das für Landwirtschaft zuständige Ministerium zuständig. Aus diesem Grund wurden die Zuständigkeiten in § 23 NGLüSpG genauer geregelt. Die Zuständigkeiten für Spielhallen bleiben, wie auch die sonstigen Regelungen zu diesem Bereich, bei dieser Gesetzesnovelle unberührt und einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Durch die Änderungen wird das Niedersächsische Glücksspielgesetz an die sich mit dem GlüStV 2021 verändernde Rechtslage angepasst. Darüber hinaus werden bisher noch bestehende Unklarheiten, insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten, beseitigt und es erfolgt insgesamt eine redaktionelle Überarbeitung. Durch den Verzicht des Kriteriums „Einzugsgebiete“ bei den Annahmestellen wird die Praktikabilität der Regelung verbessert; die gleichmäßige Verteilung der Annahmestellen

bleibt gleichwohl weiter sichergestellt. Durch weitere Trennungsgebote - keine Einrichtung von Annahmestellen in Wettvermittlungsstellen und Spielbanken und auch keine Einrichtung von Wettvermittlungsstellen in Annahmestellen, Spielbanken und Spielhallen - sollen Suchtpotenziale vermindert und damit eines der Ziele des GlüStV 2021 besser erreicht werden.

Die Anpassung der Gebührenregelungen in § 7 Abs. 1 Satz 2 NGLüSpG dient der Vereinheitlichung der Gebührenregelung für die Erlaubniserteilung für gewerbliche Spielvermittler.

Mit der Regelung zur Glücksspielabgabe wird eine Regelungslücke hinsichtlich weiterer Glücksspielarten geschlossen.

Durch die beabsichtigte Klarstellung in § 14 Abs. 5 NGLüSpG wird die Rechtslage sinnvoll an die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers sowie die bisherige Stiftungspraxis angepasst und insofern ein Effizienzgewinn erzielt, als weitere Regelungen zur Kontrolle der Verwendung der Finanzhilfe entbehrlich werden.

Die Anpassungen an den GlüStV 2021 können nur durch ein Gesetz erfolgen. Alternativen zu dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes sind nicht ersichtlich.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Abschnitt IV verwiesen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien oder auf Menschen mit Behinderungen

Glücksspiel birgt grundsätzlich die Gefahr des Entstehens von Glücksspielsucht. Personen mit problematischem oder pathologischem Spielverhalten gefährden oftmals nicht nur ihre eigene wirtschaftliche Existenz, sondern auch die ihrer Familie. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die in glücksspielbelasteten Familien aufwachsen, leiden häufig unter den materiellen Folgewirkungen glücksspielbezogener Probleme, aber auch unter vielfältigen psychosozialen Folgen. Die Auswirkungen der Änderungen des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes auf das Entstehen oder Verfestigen von Sucht und gegebenenfalls daraus resultierende Folgen für das Wohl von Familien lassen sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht konkret prognostizieren. Es ist allerdings hervorzuheben, dass neben den Regelungen, die lediglich zur Anpassung an den GlüStV 2021 oder der besseren Verständlichkeit dienen, auch einige Regelungen getroffen wurden, die gerade dem Spielerschutz und der Suchtprävention dienen und sich damit auch auf Familien auswirken können. Wettvermittlungsstellen dürfen nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen (§ 33 i der Gewerbeordnung), einer Spielbank oder Annahmestelle eingerichtet werden. Ebenso sollen zukünftig Annahmestellen auch nicht in Wettvermittlungsstellen und Spielbanken eingerichtet werden. Diese Einschränkungen führen dazu, dass Personen mit pathologischem Spielverhalten gerade nicht dazu verleitet werden, an weiteren Glücksspielen in der direkten Umgebung teilzunehmen, was sich mittelbar auch auf Familien auswirken kann.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Landeshaushalt

Die Änderung des § 7 Abs. 1 Satz 2 dient der Vereinheitlichung der Gebührenregelung für die Erlaubniserteilung für gewerbliche Spielvermittler nach § 7 Abs. 1 NGLüSpG und nach dem gebündelten Verfahren gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 GlüStV 2021. Die Gebührenberechnung nach dem GlüStV 2021 bemisst sich an den voraussichtlichen Spieleinsätzen, die Gebühr nach dem bisher geltenden NGLüSpG anhand eines Festbetrags. Diese beiden Gebührenberechnungen unterscheiden sich von der Systematik grundlegend. Eine Auswirkung auf den Landeshaushalt hat diese Änderung nach derzeitiger Sachlage nicht, da es bisher keine gewerblichen Spielvermittler gibt, die nur in Niedersachsen tätig sein wollen.

Durch die Änderung im Bereich der Glücksspielabgabe (§ 13 NGLüSpG) fallen keine weiteren Kosten an. Durch die Änderung des § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NGLüSpG wird für alle bisher nicht geregelten übrigen Glücksspielangebote eine Glücksspielabgabe eingeführt.

Im Übrigen verursachen die weiteren vorgesehenen Änderungen des NGLüSpG für den Landeshaushalt keine nennenswerten Kosten.

2. Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen des NGLüSpG verursachen für die kommunalen Haushalte keine Kosten.

V. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Folgende Verbände und sonstige Stellen wurden angehört:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen,
- Automaten Verband Niedersachsen e. V. (AVN),
- BITKOM e. V.,
- Blaues Kreuz in Deutschland e. V. Landesverband Niedersachsen,
- Bundesverband Automatenunternehmer e. V. (BA),
- Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e. V. (buss),
- Caritas Suchthilfe e. V. (CaSU),
- Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit in der Suchthilfe und Suchtprävention e. V. (DG- SAS),
- Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e. V. (DG-Sucht),
- Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS),
- Deutscher Buchmacherverband e. V.,
- Deutscher Guttempler Orden (I.O.G.T.) e. V.,
- Deutscher Lottoverband e. V.,
- Deutscher Online Casinoverband e. V. (DOCV),
- Deutscher Sportwettenverband e.V. (DSWV),
- DGB-Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt,
- Die Deutsche Automatenwirtschaft e. V. (DAW),
- DVTM Deutscher Verband für Telekommunikation und Medien e. V.,
- Fachverband Glücksspielsucht (fags) e. V.,
- Fachverband Lotto-Tabak Presseverkaufsstellen Niedersachsen e. V.,
- Fachverband Spielhallen e. V. (FSH),
- Fachverband Sucht e. V.,
- fdr Fachverband Drogen- und Suchthilfe e. V. (fdr),
- Forum der Automatenunternehmer e. V. (FORUM),
- Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe Landesverband Niedersachsen e. V.,
- Fürstenberg Holding GmbH,
- Gesamtverband für Suchthilfe e. V. (GVS) - Fachverband der Diakonie Deutschland,
- GIG - Verband für Gewerbetreibende im Glücksspielwesen e. V.,
- Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit,
- Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD),
- Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) e. V.,
- LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.,

- LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB),
- Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung,
- Niedersächsische Landesmedienanstalt,
- Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen (NLS),
- Niedersächsischer Fußballverband e. V. (NFV),
- Spielbanken Niedersachsen GmbH,
- TLN Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG,
- Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (TLN),
- Universität Bremen - Bremer Fachstelle Glückspielsucht,
- Verband der Deutschen Klassenlotterien e. V.,
- Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V.,
- Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW e. V.

Inhaltlich Stellung genommen haben:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- Automaten Verband Niedersachsen e. V. (AVN),
- Bundesverband Automatenunternehmer e. V. (BA),
- Deutscher Buchmacherverband e. V. (DBV),
- Deutscher Online Casinoverband e. V. (DOCV),
- Deutscher Sportwettenverband e. V. (DSWV),
- Die Deutsche Automatenwirtschaft e. V. (DAW),
- fdr Fachverband Drogen- und Suchthilfe e. V. (fdr),
- Fachverband Spielhallen e.V. (FSH),
- Forum der Automatenunternehmer e. V. (FORUM),
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (LAG FW),
- Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD),
- LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB),
- Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung,
- Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen (NLS),
- Niedersächsischer Fußballverband e. V. (NFV),
- TLN Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG,
- Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (TLN).

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat mitgeteilt, dass Einwände gegen den Gesetzentwurf nicht bestehen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht, so die LfD, bestünden ebenfalls keine Bedenken.

Der fdr moniert, dass die §§ 10 ff. NGlüSpG der geltenden Fassung im Änderungsentwurf vollständig fehlen. Diese beinhalteten jedoch maßgebliche Verweise auf den GlüStV 2021.

Die §§ 10 ff. NGlüSpG werden in diesem Gesetzentwurf nicht gestrichen und auch nicht weiter geändert. Die Vorschriften zu Spielhallen bleiben bei dieser Gesetzesnovelle unberücksichtigt. Da ein

eigenes Spielhallengesetz beabsichtigt ist, bleiben sämtliche Regelungen zu Spielhallen einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Der DOCV hat den Gesetzentwurf zum Anlass genommen, seine Kritik an der staatsvertraglichen Regulierung von Online-Casinospielen zu formulieren. Im Unterschied zu virtuellen Automaten spielen und Online-Poker, für die ein bundeweit einheitliches und zahlenmäßig nicht begrenztes Erlaubnismodell gelte, könnten Online-Casinospiele nur in den Ländern im Monopol oder im Rahmen eines Konzessionsmodells angeboten werden. Der DOCV sieht darin nicht nur die Gefahr eines regulatorischen Flickenteppichs; seiner Einschätzung nach seien diese Unterschiede in der Regulierung nicht zu rechtfertigen und mithin inkohärent. Vielmehr hätte es, so der DOCV, eines bundesweiten Erlaubnismodells auch für Online-Casinospiele bedurft. Das Land Niedersachsen möge daher seine Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der geltenden Regelungen nutzen, die Regulierung der Online-Casinospiele im laufenden Gesetzgebungsverfahren aufgreifen und sich dabei für das Konzessionsmodell entscheiden. Die „derzeitige Nichtregulierung“ führe dazu, dass nur regulierungsunwillige Anbieter auf dem Markt seien, da die regulierungswilligen Anbieter sich von diesem Markt seit dem Umlaufbeschluss der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien vom 8. September 2020 zurückgezogen hätten. Das Konzessionsmodell gewährleiste schließlich, dass „geeignete und erfahrene Veranstalter“ ausgewählt werden würden.

Von der Möglichkeit der Veranstaltung von Online-Casinospielen soll in Niedersachsen jedenfalls zunächst kein Gebrauch gemacht werden. Die Landesregierung hält es schon angesichts der vielfältigen im Zusammenhang mit der Einführung eines Online-Casinoangebots zu beachtenden und zu prüfenden Fragestellungen weiterhin für geboten, die weitere Entwicklung auch in den anderen Ländern zunächst abzuwarten, bevor Entscheidungen zu Online-Casinospielen erfolgen. Insbesondere soll der Wirkbetrieb der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder, der im Wesentlichen ab dem Jahr 2023 vorgesehen ist, abgewartet werden. Vor diesem Hintergrund sind nähere Konkretisierungen noch nicht erfolgt. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält demgemäß keine Regelung zur landesrechtlichen Umsetzung des § 22 c Abs. 1 GlüStV 2021.

Diesbezüglich wird auch auf die Antwort der Landesregierung vom 18. November 2020 (Drs. 18/7952) auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung vom 7. Oktober 2020 (Drs. 18/7696) verwiesen.

Der DBV und der DSWV fordern Änderungen der Mindestabstandsregelungen in § 8 Abs. 2 und 3 NGLüSpG, wobei der DBV Mindestabstandsregelungen insgesamt für unverhältnismäßig und mit Blick auf die Lotto-Aannahmestellen, für die es keine Mindestabstandsregelung gibt, für diskriminierend hält. Der DSWV regt die Abschaffung, hilfsweise die Abschwächung der Mindestabstandsregelung im Verhältnis zu Schulen an. Jedenfalls solle bei der Bemessung des Abstandes, so DBV und DSWV übereinstimmend, die (Fuß-)Wegstrecke, nicht die Luftlinie maßgeblich sein. Die Luftlinie sei insbesondere dann ein ungeeigneter Maßstab, wenn durch bauliche oder geografische Besonderheiten die Fußwegstrecke deutlich länger sei als die Luftlinie. Außerdem solle die Mindestabstandsregelung nicht für Einrichtungen und Orte gelten, die ihrer Art nach vorwiegend von Kindern und Jugendlichen unter zwölf Jahren aufgesucht werden. Der DBV sieht des Weiteren den in § 8 Abs. 3 NGLüSpG geregelten Mindestabstand von Wettvermittlungsstellen zu Suchteinrichtungen als zu unbestimmt an, da viele dieser Einrichtungen auf stoffgebundene Süchte ausgerichtet seien, wozu die Glücksspielsucht nicht zähle. Der DSWV fordert zudem die Streichung der Gewährleistungspflicht des Wettveranstalters im Verhältnis zum Betreiber der Wettvermittlungsstelle (§ 8 Abs. 9 NGLüSpG), weil sie dem Veranstalter aus Sicht des Veranstalters einseitige und unverhältnismäßige Haftungsrisiken auferlegten.

Die vom DBV und DSWV monierten Regelungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens. Die Einschätzung der beiden Verbände, bestimmte Teilregelungen seien rechtlich kritisch oder gar verfassungsrechtlich problematisch, wird zudem nicht geteilt. Was die Kritik am Bemessungsmaßstab (Luftlinie) angeht, übersehen die beiden Verbände, dass besondere örtliche Verhältnisse im Umfeld der jeweiligen Wettvermittlungsstelle berücksichtigt werden können und die Behörde im Einzelfall Ausnahmen vom Mindestabstand zulassen kann (§ 8 Abs. 2 Satz 4 NGLüSpG). Bei der Unterschreitung des Mindestabstandes zu Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstellen kann die Behörde zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall Ausnahmen vom Mindestabstand

zulassen. Den Umständen des Einzelfalles bzw. etwaigen Härtefällen kann somit ausreichend Rechnung getragen werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zum Fraktionsänderungsvorschlag (Drs. 18/4571) sowie den schriftlichen Bericht (Drs. 18/5405, hier insbesondere S. 5 f. und 15) verwiesen.

Die Automatenverbände AVN, DAW, BA, FORUM und FSH regen außerdem an, im Rahmen des neuen Spielhallengesetzes nicht nur von § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 Gebrauch zu machen, sondern in diesem Zuge eine Weiterbetreibbarkeitsperspektive nicht nur für Verbundspielhallen, sondern auch für Einzelspielhallen vorzusehen. Der mit der Änderung des § 10 e NGlüSpG vorgezeichnete Weg, der einen härtefallbedingten Weiterbetrieb nur für Verbundspielhallen vorsieht, solle insofern nochmals überdacht werden.

Der LSB und der NFV fordern schließlich eine Beteiligung des organisierten Sports an den fiskalischen Erträgen, an den Konzessionsabgaben der Sportwettanbieter bzw. der durch deren Umsatz erzielten Steuereinnahmen. Die Forderung nach einer finanziellen Beteiligung des Sports an den durch Sportwetten generierten Einnahmen ist wiederholt von Sportverbänden vorgetragen worden. Die Verwendung von Steuereinnahmen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Was die durch Glücksspiel generierten Steuern angeht, dienen diese wie auch sonstige Steuern keiner besonderen Zweckbestimmung und fließen in den allgemeinen Landeshaushalt. Eine Sportwettenkonzessionsabgabe (ehemals § 4 d des Glücksspielstaatsvertrages 2012) wird überdies nicht mehr erhoben.

Soweit die Stellungnahmen sich darüber hinaus auf konkrete Einzelregelungen beziehen, ist dies im Teil B im Rahmen der Einzelerläuterungen berücksichtigt.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 1):

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 1 Satz 1):

Im ersten Satz wird nunmehr auf den neuen Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021) Bezug genommen.

Es wird das Wort „Ausführung“ ergänzt. Denn die Bestimmungen des NGlüSpG ergänzen nicht nur den GlüStV 2021, sondern gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 GlüStV 2021 hat das Land auch die zur „Ausführung“ des Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen zu erlassen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 1 Abs. 1 Satz 3):

Es handelt sich beim Einfügen des Kommas um eine redaktionelle Änderung. Außerdem findet eine begriffliche Anpassung an den GlüStV 2021 statt. Anstelle der Formulierung „Vertreiben eines Glücksspiels“ wird nun der Begriff „Eigenvertrieb“ verwendet. Inhaltlich ist dasselbe gemeint.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 2):

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2):

Mit der Änderung der Nummer 1 und den Änderungen in den §§ 22 und 23 soll bewirkt werden, dass die Zuständigkeiten im Bereich der Pferdewetten klar geregelt werden. Bislang waren hinsichtlich der Pferdewetten die Zuständigkeiten des für Inneres zuständigen Ministeriums und des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums nur im Geschäftsverteilungsplan der Landesregierung geregelt. Nunmehr soll die Zuständigkeitsregelung im Gesetz selbst getroffen werden. Abgesehen hiervon soll durch die Änderung klargestellt werden, dass im NGlüSpG inhaltlich keine Regelungen zu Pferdewetten erfolgen. Durch die Änderung der Nummer 2 soll die Verweisung aktualisiert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 1 Abs. 2 Satz 2):

Der bisherige Satz 2 enthielt eine Regelung zu Festquotenwetten. Es wurde auf die Sperrdateipflicht verwiesen. In § 27 Abs. 3 GlüStV wurde geregelt, dass die Vorschriften zur Sperrdatei auf die Festquotenwetten entsprechende Anwendung finden. Diese Vorschrift ist im GlüStV 2021 entfallen. Grund hierfür ist, dass nach § 8 Abs. 1 GlüStV 2021 eine spielformübergreifende Sperrdatei errichtet

werden soll. Die weiteren Vorschriften (§§ 8 bis 8 d GlüStV 2021) zur Kontrolle und gegebenenfalls Sperrung der Spielerinnen und Spieler erfassen damit auch den Bereich der Festquotenwetten und müssen deshalb nicht mehr für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 1 Abs. 2 Satz 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe bb. Außerdem wird die amtliche Kurzbezeichnung aktualisiert.

Zu Buchstabe c (§ 1 Abs. 3):

Der fdr fordert, bestimmte Ziele (Verhinderung des Entstehens von Glücksspielsucht, Suchtbekämpfung; Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes) als vorrangige Ziele in § 1 Abs. 3 NGLüSpG zu definieren. Die übrigen Ziele aus § 1 Nrn. 2, 4 und 5 GlüStV 2021 sollen lediglich als nachrangige Ziele benannt werden. Aus suchtpreventiver Sicht sei eine „Gleichrangigkeit“ der benannten Ziele abzulehnen.

Diesem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die Gleichrangigkeit der Ziele ist bereits in § 1 Satz 1 GlüStV 2021 geregelt. Eine Abweichung im Niedersächsischen Glücksspielgesetz kann damit nicht erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5):

Das Ziel in Nummer 5 (sicherer und transparenter Spieltrieb) wird gestrichen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Zwar ist dieses Ziel nicht explizit im GlüStV 2021 genannt, doch wird es von den übrigen Zielen und insbesondere von § 1 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG mit umfasst, sodass trotz der Streichung das Ziel eines sicheren und transparenten Spielbetriebs weiterhin bestehen bleibt.

Die Suchtverbände (fdr, NLS, LAG FW) bedauern die Streichung; nach Auffassung dieser Verbände hätte die Beibehaltung der Nummer 5 die Bedeutung dieses Ziels betont. Dem wird gleichwohl nicht gefolgt, da mit der Novelle des NGLüSpG rechtlich unnötige Doppelungen und Wiederholungen vermieden werden sollen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6):

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe d (§ 1 Abs. 4):

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 4 Satz 1):

Die amtliche Kurzbezeichnung wird aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 1 Abs. 4 Satz 2):

Die bisherige Formulierung war missverständlich. Die jährliche Finanzhilfe wird nach den Regelungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege gewährt. Aus diesem Grund ist eine Änderung der Formulierung angebracht.

Der fdr hat diese Klarstellung in seiner Stellungnahme ausdrücklich begrüßt.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 1):

Das Land kann allein oder mit anderen Ländern Glücksspiele nach § 10 GlüStV 2021 veranstalten. Mit § 10 GlüStV 2021 sind diejenigen Glücksspiele erfasst, die vom staatlichen Lotterieveranstaltungsmonopol für Lotterien umfasst sind, die keine Lotterien nach dem Dritten Abschnitt des GlüStV 2021 sind. Hierzu gehören zukünftig nicht mehr die Sportwetten wegen des Wegfalls der Experimentierklausel und der Öffnung des Marktes. Nach § 10 GlüStV 2021 wird damit das staatliche Veranstaltungsmonopol auf Lotterien beschränkt und bezieht sich nicht länger auf Sportwetten.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a (§ 3 Überschrift):

Die Überschrift bedarf einer Änderung. Die Erlaubnisvoraussetzungen und der Erlaubnisvorbehalt sind in § 4 NGLüSpG 2021 geregelt. Durch das Streichen des Absatzes 4 ist der Anwendungsbereich

nur noch der des § 10 GlüStV 2021. Deshalb wird die Überschrift aus § 10 GlüStV 2021 übernommen.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 1):

Es wird keine inhaltliche Änderung vorgenommen. Hier erfolgt nur eine Anpassung an den Wortlaut des § 10 Abs. 2 GlüStV 2021.

Zu Buchstabe c (§ 3 Abs. 2):

Absatz 2 wird gestrichen. Nach § 10 Abs. 3 GlüStV 2021 dürfen Klassenlotterien nur von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden. Aus diesem Grund kann § 3 Abs. 1 NGLüSpG nicht entsprechend für die Klassenlotterien gelten.

Zu Buchstabe d (§ 3 Abs. 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb (§ 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3):

Das Wort „Sportwetten“ wurde gestrichen. Sportwetten sind nicht mehr Bestandteil der Monopolregelung des § 10 GlüStV 2021. Nach § 10 GlüStV 2021 wird das staatliche Veranstaltungsmonopol auf Lotterien beschränkt und bezieht sich nicht länger auf Sportwetten. Dies wird aus § 2 Abs. 6 GlüStV 2021 ersichtlich, der nicht mehr auf § 10 GlüStV 2021 verweist.

Zu Buchstabe e (§ 3 Abs. 4):

Absatz 4 als reine Zuständigkeitsregelung kann entfallen. Die Zuständigkeit für die Erlaubnis der Vermittlung von Glücksspielen durch Annahmestellen (§ 5), Verkaufsstellen der „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ (§ 6), Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlerinnen oder Spielvermittler (§ 7) oder Wettvermittlungsstellen (§ 8) wird zukünftig in § 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 NGLüSpG geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 4):

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 1):

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8):

In der Nummer 1 wird die amtliche Kurzbezeichnung aktualisiert. In den Nummern 1 bis 8 werden Vorgaben geregelt, die im GlüStV 2021 bereits enthalten sind. Sie sind somit teilweise redundant. Soweit der GlüStV 2021 die notwendigen Regelungen bereits enthält, können diese im NGLüSpG entfallen. Dies betrifft die Nummern 3, 4, 6, 7 und 8. Mit den Nummern 1 und 2 wird deutlich, dass die Vorgaben und die Ziele des GlüStV 2021 einzuhalten sind. Daneben wird lediglich die bisherige Nummer 5 beibehalten. Diese setzt für die Erlaubniserteilung die Zuverlässigkeit des Veranstalters oder des Vermittlers voraus. Denn diese Voraussetzung ist im GlüStV 2021 für den terrestrischen Bereich der Glücksspiele jedenfalls nicht ausdrücklich geregelt.

Die NLS wie auch die LAG FW hätten sich eine Beibehaltung der bisherigen Nummern 3, 4, 6, 7 und 8 gewünscht, um die Bedeutung der Regelungen hervorzuheben. Diesem Wunsch kann nicht nachgekommen werden. Das NGLüSpG soll gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 NGLüSpG-E Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung des GlüStV 2021 enthalten. Es soll nicht darum gehen, bereits bestehende und unmittelbar geltende Regelungen zu wiederholen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 4 Abs. 1 Satz 3):

§ 4 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 GlüStV bestand auf die Erteilung der Erlaubnis kein Rechtsanspruch. In § 4 Abs. 2 GlüStV 2021 fehlt dieser Satz. Damit enthält der Staatsvertrag keine Aussage mehr dazu, ob ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht oder nicht. Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs im Einzelfall richtet sich vielmehr nach konkreten Bestimmungen zu der begehrten Erlaubnis und nach den allgemeinen Regeln des Rechtsstaats (s. die Erläuterungen zum GlüStV 2021, Drs. 18/8495, S. 92). Damit bedarf es dieser bisherigen Regelung nicht mehr.

Von der Streichung unberührt bleibt im Rahmen der Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis der bestehende Beurteilungsspielraum der zuständigen Behörden in Bezug auf das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen oder von Erlaubnishindernissen. Insbesondere ist eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GlüStV 2021 weiterhin zu versagen, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des Staatsvertrages zuwiderläuft.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 2, 4, 6, 9 und 10):

§ 4 Abs. 2 NGLüSpG ist neben § 4 Abs. 4 und 5 GlüStV 2021 nicht mehr erforderlich. Bislang waren der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet nur möglich, wenn dies die Länder erlaubten.

§ 4 Abs. 4 NGLüSpG wird gestrichen. Zum einen besteht hinsichtlich Satz 1 kein Bedürfnis, für die Tätigkeit von Annahmestellen, Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlerinnen oder Spielvermittlern, Verkaufsstellen der „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ oder Wettvermittlungsstellen zusätzlich die Vorschriften der §§ 5 bis 9 als Erlaubnisvoraussetzung zu nennen. Dass die Anforderungen der §§ 5 bis 8 NGLüSpG erfüllt werden müssen, ergibt sich bereits aus der Gesetzes-systematik.

§ 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NGLüSpG ist nicht mehr erforderlich. Aufgrund der umfassenden Regelungen zum Spielersperrsystem in den §§ 8 bis 8d GlüStV 2021 hat der Vermittler dieselben Verpflichtungen wie der Veranstalter und muss zukünftig vor Abschluss eines Spielvertrages die Sperrdatei abfragen und die erforderlichen Kontrollen durchführen.

§ 4 Abs. 6 wird als deklaratorische Regelung gestrichen. In § 9 Abs. 4 GlüStV 2021 ist bereits geregelt, dass die Erlaubnisse, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden können. Weitergehende Regelungen zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Dateien sind wegen der neuen Regelungen im GlüStV 2021 nicht erforderlich.

Der fdr fordert, dass die unter § 4 Abs. 6 NGLüSpG aufgeführten Möglichkeiten der nachträglichen Beschränkungen oder Auflagenerteilung ebenfalls „dringend beibehalten“ werden sollen. Dieser Forderung kann nicht nachgekommen werden. Das NGLüSpG soll gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 NGLüSpG-E Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung des GlüStV 2021 enthalten. Es soll nicht darum gehen, bereits bestehende und unmittelbar geltende Regelungen zu wiederholen.

§ 4 Abs. 9 wird gestrichen. Die Regelung geht auf im neuen § 2 Abs. 2 NGLüSpG.

§ 4 Abs. 10 wird gestrichen. Die Regelung, dass die Erlaubnisse, die im ländereinheitlichen Verfahren erteilt werden, in ihrer Geltungswirkung den durch das für Inneres zuständige Ministerium erteilten Erlaubnissen gleichstehen, bedarf keiner Klarstellung.

Zu Buchstabe c (§ 4 Abs. 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d (§ 4 Abs. 5):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe e (§ 4 Abs. 7):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 4 Abs. 7 S. 1):

In Satz 1 wird das Wort „insbesondere“ eingefügt, um klarzustellen, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 4 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1):

Der Wortlaut des § 4 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 wurde geändert, um zu verdeutlichen, dass erst nach der Erlaubnis die Veranstaltung, Durchführung oder Vermittlung des Glücksspiels durchgeführt werden kann. Der bisherige Wortlaut ließ den Schluss zu, dass auch vor Erlaubniserteilung Glücksspiele veranstaltet und vermittelt werden können.

Zu Buchstabe f (§ 4 Abs. 8):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe e.

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 4 Abs. 8 Satz 1):

Die Änderung des Satzes 1 stellt keine inhaltliche Änderung dar. Die bisherige Formulierung mit „jeder Veranstaltung“ war missverständlich.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 4 Abs. 8 Satz 2 Nr. 5):

In § 4 Abs. 8 Satz 2 Nr. 5 wurde der Begriff „Sportwetten“ durch den Begriff „Glücksspiele“ ersetzt. Nach § 10 GlüStV 2021 wird das staatliche Veranstaltungsmonopol auf Lotterien beschränkt und bezieht sich nicht länger auf Sportwetten.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 4 Abs. 8 Satz 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 5):

Zu Buchstabe a (§ 5 Abs. 2):

Der Gesetzesverweis wird an den GlüStV 2021 angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 5 Abs. 3):

Zukünftig soll geregelt werden, dass Annahmestellen auch nicht in Spielbanken und Wettvermittlungsstellen eingerichtet werden dürfen. Dies geschieht aus suchtpreventiven Gründen. Bislang galt dies nur für Spielhallen und ähnliche Unternehmen.

Die NLS und die LAG FW begrüßen die Einführung dieses neuen Trennungsgebotes. TLN hat insoweit mitgeteilt, dass die insoweit erfolgte Konkretisierung zum aktuellen Zeitpunkt keine Auswirkungen auf Lotto Niedersachsen habe. Die Verbände der Automatenwirtschaft sehen das nunmehr zusätzlich vorgesehene Trennungsgebot hingegen kritisch. Das gemeinsame Angebot verschiedener Spielformen (sogenanntes Pooling) trage bei einem hohen verwirklichten Spielerschutzniveau an den Angebotsstandorten sowohl dem Kanalisierungsauftrag als auch dem Spielerschutz in besonderer Weise Rechnung.

Was die Kumulation unterschiedlicher Spielformen an einem Standort angeht, geht die Landesregierung hingegen davon aus, dass ein direktes Nebeneinander verschiedener Glücksspielangebote in ein und derselben Räumlichkeit die Anreizwirkung zum Spiel deutlich verstärkt, Suchtmechanismen bedient und die „Abkühlung“ nach durchgeführtem Spiel erheblich erschwert. Durch die Trennung der Spielformen soll insbesondere vermieden werden, dass Spielerinnen und Spieler durch gezielte Kundenansprache zur Teilnahme im jeweils anderen Spielbereich motiviert werden, ohne dass zuvor ein entsprechendes Verlangen der Spielerinnen und Spieler bestand. Daher soll an der Neuregelung festgehalten werden.

Zu Buchstabe c (§ 5 Abs. 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 5 Satz 1):

Auf die Festlegung von Einzugsgebieten wird zukünftig verzichtet. Die Festlegung von Einzugsgebieten stellt gegenüber der in § 1 Abs. 2 NGLüSpVO vorgesehenen gleichmäßigen Verteilung der Annahmestellen keinen ordnungsrechtlichen Mehrwert dar. Die Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Annahmestellen entspricht auch der Regelung anderer Bundesländer.

Die NLS und die LAG FW haben sich hingegen dafür ausgesprochen, eine konkrete Begrenzung der Zahl von Annahmestellen vorzunehmen; dies sei eine wesentliche Maßnahme des Jugend- und Spielerschutzes. Insofern ist darauf hinzuweisen, dass die vorgesehene Begrenzung nach der Niedersächsischen Glücksspielverordnung nicht entfallen ist. Lediglich auf die Festlegung von Einzugsgebieten wird künftig verzichtet, da sich diese als unpraktikabel erwiesen hat.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 5 Satz 2):

Der Gesetzesverweis wird an den GlüStV 2021 angepasst.

Zu Buchstabe d (§ 5 Abs. 6):

Diese Regelung ist redundant, da die maximale Anzahl der festgelegten Annahmestellen bereits in der Niedersächsischen Glücksspielverordnung geregelt ist.

Zu Nummer 6 (§ 7 Abs. 1):

Zu Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 Satz 1):

Der Gesetzesverweis wird an den GlüStV 2021 angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 7 Abs. 1 Satz 2):

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Gebührenregelungen für die Erlaubniserteilung von gewerblichen Spielvermittlern nach § 7 Abs. 1 NGLüSpG einerseits und für die gebündelten Verfahren gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 GlüStV 2021 andererseits. § 9 a Abs. 4 GlüStV 2021 wird für entsprechend anwendbar erklärt. Ohne eine Anpassung würde § 19 Abs. 2 Satz 2 GlüStV 2021 nur für die gebündelten Verfahren gelten.

Zu Nummer 7 (§ 8):

Zu Buchstabe a (§ 8 Abs. 1):

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 8 Abs. 1 Satz 1):

Die Gesetzesverweise werden an den GlüStV 2021 angepasst. Es wird keine inhaltliche Änderung vorgenommen. Die Vermittlung von Sportwetten im Internet bleibt weiterhin unberührt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 8 Abs. 1 Satz 3):

Die Definition der Wettvermittlungsstelle wird an die neue Definition aus § 3 Abs. 6 GlüStV 2021 angepasst. Die Regelung, dass es sich um eine Geschäftsstelle handeln muss, die ausschließlich oder überwiegend dem Vertrieb von Sportwetten einer Inhaberin oder eines Inhabers einer Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten nach § 4 c GlüStV 2021 (Erlaubnisinhaber) dient, bleibt erhalten. Der Begriff des Konzessionsnehmers wird ersetzt durch den Begriff Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts. Durch den neuen Zusatz, dass eine Wettvermittlungsstelle eine auf Dauer angelegte ortsgebundene Geschäftsstelle ist, werden mobile Wettvermittlungsstellen und die Vermittlung von Sportwetten durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume ausgeschlossen. Dies ist eine Anpassung an die neue Regelung in § 21 a Abs. 2 GlüStV 2021, wonach der stationäre Vertrieb und die Vermittlung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen verboten sind.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 8 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und Sätze 5 und 6):

Der Begriff des Konzessionsnehmers wird ersetzt durch die Begriffe der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts. Bei der Änderung handelt es sich lediglich um eine begriffliche Anpassung an den GlüStV 2021.

Zu Buchstabe b (§ 8 Abs. 4):

Die bisherige Regelung ist zu streichen, da sie mit dem Inkrafttreten des GlüStV 2021 keinen Regelungsgehalt mehr hat.

Der DBV regt an, § 8 Abs. 4 NGLüSpG dem Grunde nach beizubehalten und die Übergangsfrist für die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregelungen bis zum 30. Juni 2025 zu verlängern.

Die bisherige Übergangsregelung sollte dazu dienen, den bereits vor Erlaubniserteilung bestehenden Wettvermittlungsstellen eine Übergangszeit bis zum Außerkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2012 zu gewähren. Die kurze Frist hat der Gesetzgeber als notwendig, aber auch ausreichend angesehen. Die Übergangsregelung wahrte die grundrechtlichen Belange der Vermittlerinnen und Vermittler, deren Vertrauensschutz weniger stark ausgeprägt ist als in Fällen, in denen eine wirtschaftliche Betätigung auch formell mit dem öffentlichen Recht in Einklang steht. Die bisherige Übergangsregelung in § 8 Abs. 4 NGLüSpG hat für die bestehenden Wettvermittlungsstellen ein kalkulierbares Risiko geschaffen. Zudem konnten sich die Vermittler während der Übergangsphase auf eine

Rechtsänderung in diesem Bereich einstellen und konnten nicht damit rechnen, dass die Übergangsfrist verlängert wird.

Zu Buchstabe c (§ 8 Abs. 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d (§ 8 Abs. 6):

Absatz 6 soll gestrichen werden, da die erforderlichen Anzeigen bis zum 01.04.2020 erfolgen mussten. Diese Anzeigen wurden entsprechend der Regelung des § 8 Abs. 6 bei den Auswahlverfahren mitberücksichtigt. Damit entfällt der Regelungsgehalt.

Zu Buchstabe e (§ 8 Abs. 7):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe f (§ 8 Abs. 8):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe e.

Es erfolgt eine Aktualisierung der Angabe.

Zu Buchstabe g (§ 8 Abs. 9):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe f. Die Regelung des § 21 Abs. 5 GlüStV wird zukünftig in § 8 Abs. 2 bis 4 GlüStV 2021 getroffen.

Zu Buchstabe h (§ 8 Abs. 10):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe g. Der Begriff der Konzession wird ersetzt durch die Formulierung „Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten“ und der Begriff des Konzessionsnehmers wird ersetzt durch die Begriffe der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers. Es findet damit eine begriffliche Anpassung an den GlüStV 2021 statt. Inhaltliche Änderungen werden damit nicht getroffen.

Zu Buchstabe i (§ 8 Abs. 11):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe h. Der Begriff des Konzessionsnehmers wird ersetzt durch die Begriffe der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers. Es findet damit eine begriffliche Anpassung an den GlüStV 2021 statt. Inhaltliche Änderungen werden damit nicht getroffen.

Zu Buchstabe j (neuer § 8 Abs. 10):

Mit dem neuen Absatz 10 wird geregelt, dass Wettvermittlungsstellen nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen (§ 33 i GewO), einer Spielbank oder Annahmestelle eingerichtet werden dürfen. Dies geschieht aus suchtpräventiven Gründen. Verschiedene Glücksspielformen sollen nicht kumulativ angeboten werden dürfen. Einer darüber hinausgehenden ausdrücklichen Regelung über die Unzulässigkeit der Einrichtung einer Spielhalle in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Wettvermittlungsstelle befindet, bedarf es nicht. Es ergibt sich bereits aus § 21 Abs. 2 GlüStV 2021, dass in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle befindet, Sportwetten nicht vermittelt werden dürfen. Dies bedeutet umgekehrt auch, dass in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Wettvermittlungsstelle befindet, keine Spielhalle betrieben werden darf. § 21 Abs. 2 GlüStV 2021 verlangt gerade nicht, dass eine vorhandene erlaubte Wettvermittlungsstelle schließen muss, wenn im selben Gebäude oder Gebäudekomplex eine Spielhalle eröffnet. Die erlaubte Wettvermittlungsstelle sperrt vielmehr die Erlaubniserteilung für die Spielhalle. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung und aus den Erläuterungen zu § 21 Abs. 2 GlüStV 2021 (s. Drs. 18/8495, S. 143).

Die Verbände der Automatenwirtschaft sehen das zusätzliche Trennungsgebot kritisch. Das gemeinsame Angebot verschiedener Spielformen (sogenanntes Pooling) trage bei einem hohen verwirklichten Spielerschutzniveau an den Angebotsstandorten sowohl dem Kanalisierungsauftrag als auch dem Spielerschutz in besonderer Weise Rechnung. Die NLS hat die vorgesehene Neuregelung ausdrücklich begrüßt.

Was die Kumulation unterschiedlicher Spielformen an einem Standort angeht, geht die Landesregierung hingegen vielmehr davon aus, dass ein direktes Nebeneinander verschiedener Glücksspielangebote in ein und derselben Räumlichkeit die Anreizwirkung zum Spiel deutlich verstärkt, Suchtmechanismen bedient und die „Abkühlung“ nach durchgeführtem Spiel erheblich erschwert. Durch die Trennung der Spielformen soll insbesondere vermieden werden, dass Spielerinnen und Spieler durch gezielte Kundenansprache zur Teilnahme im jeweils anderen Spielbereich motiviert werden, ohne dass zuvor ein entsprechendes Verlangen der Spielerinnen und Spieler bestand. Daher soll an der Neuregelung festgehalten werden.

Zu Nummer 8 (§ 9):

§ 9 wird gestrichen. § 9 Abs. 1 bis 6 wird gestrichen, weil die Regelungen zum Jugendschutz und zur Sperrdatei sich unmittelbar aus dem GlüStV 2021 ergeben. Diese Regelungen sind in § 4 Abs. 3 und §§ 8 bis 8 d GlüStV 2021 vollständig aufgeführt, und es bedarf keiner weiteren Konkretisierung. Der bisherige § 9 Abs. 7 wird im neuen § 27 NGLüSpG geregelt und § 27 erhält eine entsprechend angepasste Überschrift.

Die Suchtverbände (fdr, NLS, LAG FW) haben sich für eine Beibehaltung von § 9 ausgesprochen, um die Bedeutung der Regelungen für den Spieler- und Jugendschutz zu betonen. Dieser Anregung soll nicht gefolgt werden. Das NGLüSpG dient gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 NGLüSpG-E der Ausführung und Ergänzung des GlüStV 2021. Die Wiederholung von bestehenden und unmittelbar geltenden Regelungen des GlüStV 2021 liefe diesem Regelungsziel zuwider und birgt die Gefahr, das Landesgesetz durch unnötige Wiederholungen von GlüStV-Regelungen zu überfrachten.

Zu Nummer 9 (§ 11):

Zu Buchstabe a (§ 11 Abs. 1):

Zu Buchstabe aa (§ 11 Abs. 1 Satz 1):

Die Gesetzesverweise werden an den GlüStV 2021 angepasst.

Es soll nicht jedem Verein ermöglicht werden, eine kleine Lotterie oder eine Ausspielung zu veranstalten. Mit dieser Änderung sollen wirtschaftlich tätige Vereine ausgeschlossen werden. Die Begrenzung ergibt sich in Anlehnung an § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz.

Die Suchtverbände (fdr, NLS, LAG FW) befürworten diese Änderung ausdrücklich.

Zu Buchstabe bb (§ 11 Abs. 1 Satz 2):

Die Gesetzesverweise werden an den GlüStV 2021 angepasst.

Zu Buchstabe cc (§ 11 Abs. 1 Satz 3):

Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 findet § 5 GlüStV 2021 keine Anwendung. Dies bedeutet, dass unter Beachtung des § 1 GlüStV 2021 Werbemaßnahmen erlaubt sind. Mit dem neuen Satz 3 soll lediglich klargestellt werden, dass Art und Umfang der Werbung den Zielen des § 1 GlüStV 2021 nicht zuwiderlaufen dürfen, auch wenn § 5 GlüStV 2021 keine Anwendung findet.

Die NLS und die LAG FW unterstützen diese Ergänzung.

Zu Buchstabe b (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4):

Die Gesetzesverweise werden an den GlüStV 2021 angepasst.

Zu Nummer 10 (§ 13 Abs. 1):

Zu Buchstabe a (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4):

Die neue Nummer 4 in Abs. 1 Satz 2 umfasst nicht nur „übrige Wetten“, sondern jede Art von weiteren Glücksspielangeboten. Bisher gab es hier eine Regelungslücke hinsichtlich weiterer Glücksspielarten, die mit der neuen Ziffer 4 nun geschlossen wird.

Die NLS wie auch die LAG FW haben die Einführung eines neuen Abgabentatbestandes in Nummer 4 („übrige Glücksspielangebote“) begrüßt, da mit der erweiterten Aufzählung eine umfas-

sende Erfassung aller Glücksspielangebote erfolge. TLN, unterstützt von der TLN Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und vom NFV, hat diesbezüglich Klarstellungen angeregt, die im Sinne der Klarstellung des Gewollten und zur Vermeidung von Unsicherheiten sinnvoll erscheinen. Mit dem neuen Abgabentatbestand („bei den übrigen Glücksspielprodukten“) in § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 sind nur solche Glücksspielprodukte gemeint, die im Monopol angeboten werden. Darunter fällt nicht das Angebot an Spielbanken, Online-Casinospielen, Sportwetten oder virtuellen Automaten Spielen. Dies folgt bereits aus § 13 Abs. 1 Satz 1 („Die Veranstalter nach § 3 Abs. 1“). Außerdem ist mit der Streichung der bisherigen Nummer 3 in § 13 Abs. 1 Satz 2 nicht beabsichtigt, Toto-Produkte mit einer höheren Glücksspielabgabe als bisher zu belegen. Toto-Produkte waren ursprünglich von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 umfasst („übrige Wetten“); da Toto glücksspielrechtlich teilweise als Lotterie und teilweise als Zahlenlotto eingeordnet wird, wurde die bisherige Nummer 3 aufgegeben. Toto-Produkte fallen nunmehr unter die „übrigen Glücksspielangebote“ im Sinne der neuen Nummer 4. Damit bleibt die Glücksspielabgabe für Toto-Produkte unverändert.

Zu Buchstabe b (§ 13 Abs. 1 Satz 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c (§ 13 Abs. 1 Satz 4):

In Satz 4 wird die „Oddset-TOP-Wette“ gestrichen, da die Veranstalterin diese Wette nicht mehr veranstaltet. Auch der Teil des Satzes, der sich auf Wetten nach § 4 d GlüStV bezieht, wird gestrichen. Ursprünglich war nach § 4 d GlüStV eine Konzessionsabgabe zu erheben. Die Konzessionsabgabe ist im GlüStV 2021 jedoch nicht mehr vorgesehen.

Zu Nummer 11 (§ 14 Abs. 5):

Anlässlich seiner Prüfung der Bingo-Umweltstiftung hat der Landesrechnungshof im Jahre 2015 moniert, dass die bisherige Rechtslage die Stiftung verpflichtet, die ihr zugewiesenen Mittel aus der Finanzhilfe strikt getrennt von ihren originären Stiftungsmitteln zu bewirtschaften, was der tatsächlichen praktischen Handhabung durch die Stiftung widersprach.

Eine derartige Trennung von Finanzhilfe und originären Stiftungsmitteln wäre auch wenig praxisgerecht und war bei der Umstrukturierung der Niedersächsischen Umweltstiftung von der damaligen Landesregierung und dem Gesetzgeber auch nicht beabsichtigt. Insofern ist der ursprüngliche Wille, die Finanzhilfe in einen stiftungsrechtlichen Rahmen einzubetten, nicht angemessen in die gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt worden.

Deutlich wird dies u. a. daraus, dass der Zweck der Stiftung - „die Förderung des Naturschutzes, die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege“ - inhaltsgleich mit der Zweckbestimmung der Finanzhilfe nach dem NGLüSpG ist. Es liegt daher nahe, die Mittel aus beiden Finanzierungsquellen im verwaltungsmäßigen Vollzug als Einheit zu behandeln, zumal das wesentliche und eigentliche Betätigungsfeld der Bingo-Umweltstiftung in der Entscheidung über die Verwendung der Finanzhilfe besteht.

Die vorgeschlagene Regelung hat den Vorteil, dass die Finanzhilfe in den durch die stiftungsrechtlichen Bestimmungen geschaffenen Rechtsrahmen überführt wird und dort nach den einschlägigen Vorschriften zu verwenden ist. Dies würde der Stiftung eine einheitliche Praxis sowohl für eigene Erträge als auch für Finanzmittel ermöglichen, sodass es dann keiner weiteren Regelungen zur Kontrolle der Verwendung der Finanzhilfe mehr bedarf.

Hinzu kommt, dass die Stiftung ohne diese Vorschrift ihren notwendigen personellen und verwaltungsmäßigen Aufwand, der bei der Mittelverwendung anfällt, nur noch aus den Erträgen des sehr geringen Stiftungsvermögens finanzieren könnte. Diese Erträge reichen jedoch bei weitem nicht aus, um den Geschäftsbetrieb der Stiftung aufrechtzuerhalten.

Die Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung begrüßt die Änderung; der Forderung des Landesrechnungshofes werde nunmehr Rechnung getragen und die Regelung an die übliche Stiftungspraxis angepasst.

Zu Nummer 12 (§ 22):

Die Begriffe „Glücksspielaufsicht“ bzw. „Glücksspielaufsichtsbehörde“ werden in § 22 durch die Formulierung „jeweilige Aufsichtsbehörde“ ersetzt. Dies erfolgt aufgrund der Änderung der Zuständigkeitsregelung in § 23 NGLüSpG.

Zu Buchstabe a (§ 22 Abs. 1):

Das für Inneres zuständige Ministerium ist zuständig für die Glücksspielaufsicht. Für Totalisatoren nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt ist jedoch nicht das für Inneres zuständige Ministerium, sondern das für Landwirtschaft zuständige Ministerium zuständig. Mit Aufsichtsbehörde ist im Bereich der Spielhallenaufsicht die zuständige Behörde nach § 33 i der Gewerbeordnung gemeint. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium ist nur im Rahmen der Fachaufsicht Aufsichtsbehörde. Die vorgeschlagene Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zuständigkeiten entsprechend der unterschiedlichen Glücksspielformen aufgeteilt sind. Außerdem wird die amtliche Kurzbezeichnung aktualisiert.

Zu Buchstabe b (§ 22 Abs. 2 Satz 1):

Satz 1 wird an die neuen Zuständigkeitsregelungen des GlüStV 2021 angepasst. Die Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass die bislang von Niedersachsen zentral wahrgenommenen Zuständigkeiten im Bereich der Zahlungsunterbindung und der gewerblichen Spielvermittlung auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder übergehen. Die Zuständigkeit Niedersachsens im Bereich der Zahlungsunterbindung endet gemäß § 27 p Abs. 2 GlüStV 2021 nach Ablauf des 30. Juni 2022, im Bereich der gewerblichen Spielvermittlung endet sie gemäß § 27 p Abs. 1 Nr. 5 mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Die Änderung berücksichtigt auch die in § 27 p Abs. 12 GlüStV 2021 vorgesehene Möglichkeit, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Übergangsfrist um bis zu zwei Jahre verlängert werden kann.

Satz 2 wird gestrichen. Er ist entbehrlich, da bereits § 9 Abs. 3 Satz GlüStV 2021 die Länder zur Zusammenarbeit bei der Glücksspielaufsicht verpflichtet.

Zu Buchstabe d (§ 22 Abs. 4 Satz 1):

Der neue Satz 1 regelt, dass die jeweilige Aufsichtsbehörde die sich aus dem GlüStV 2021 und den Vorschriften dieses Gesetzes im Rahmen ihrer Zuständigkeit ergebenden Erlaubnisse erteilt. Damit wird deutlich, dass die Aufsichtsbehörden auch die für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörden sind.

Zu Buchstabe e (§ 22 Abs. 5):

Absatz 5 wird gestrichen. Die Regelungen zu den Testspielen und Testkäufen ist in § 9 Abs. 2 a GlüStV 2021 bereits geregelt. Danach dürfen die für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden zu Ermittlungszwecken und zum Nachweis von unerlaubtem oder in Abweichung von den Bestimmungen der Erlaubnis angebotenen Glücksspiel Testkäufe und Testspiele durchführen. Auch dürfen Testspiele und Testkäufe mit Minderjährigen durchgeführt werden.

Der fdR hat sich gegen die Streichung ausgesprochen, da Testspiele und Testkäufe eine wichtige Funktion im Rahmen der aufsichtlichen Aufgabenerfüllung hätten. Die Streichung soll gleichwohl beibehalten werden, da Doppelungen von Regelungen aus dem GlüStV 2021 vermieden werden sollen.

Zu Nummer 13 (§ 23):

Zu Buchstabe a (§ 23 Überschrift):

Entsprechend der Neuordnung des § 23 wird die Überschrift angepasst.

Die LAG FW und die NLS fordern im Sinne der Vereinheitlichung und Effektivierung des Verwaltungshandelns die Zusammenlegung der niedersächsischen Glücksspielaufsicht in einem einzigen Ministerium, nämlich dem für Inneres zuständigen Ministerium.

Eine Änderung von Zuständigkeiten ist jedoch nicht beabsichtigt. Dem Vorschlag wird daher nicht nähergetreten. Die Aufteilung der glücksspielaufsichtlichen Zuständigkeiten resultiert aus einer gewachsenen fachlichen Zuordnung. Ein signifikanter Mehrwert einer Zusammenlegung der Zuständigkeiten wird nicht gesehen.

Zu Buchstabe b (§ 23 Abs. 1):

Es werden die Zuständigkeiten für Totalisatoren nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt geregelt. Bislang waren hinsichtlich der Pferdewetten die Zuständigkeiten des für Inneres zuständigen Ministeriums und des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums nur im Geschäftsverteilungsplan der Landesregierung geregelt.

Zu Buchstabe c (§ 23 Abs. 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 23 Abs. 2 Satz 2):

In Satz 2 Nr. 3 wird geregelt, dass das für Inneres zuständige Ministerium für die Erlaubnisse von Annahmestellen, Verkaufsstellen der „GKL Gemeinsame Klassenlotterie“, Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlerinnen oder Spielvermittler und Wettvermittlungsstellen einschließlich ihrer Werbung zuständig ist. Dies war vorher in § 3 Abs. 4 geregelt. Systematisch gehört diese Regelung jedoch vielmehr zum Bereich der Zuständigkeit und wird deshalb in Nummer 3 mitgeregelt.

§ 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird an die Regelungen zum Aufgabenübergang angepasst. Niedersachsen wird für die länderübergreifenden Verfahren und das gebündelte Verfahren nur noch übergangsweise zuständig sein.

In der neuen Nummer 6 wird geregelt, dass das für Inneres zuständige Ministerium für die Erlaubnis und Überwachung der Buchmacher nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt und für die Untersagung von Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 zuständig ist. Bislang waren hinsichtlich der Pferdewetten die Zuständigkeiten des für Inneres zuständigen Ministeriums und des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums nur im Geschäftsverteilungsplan der Landesregierung geregelt.

In der neuen Nummer 7 wird die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums für die Erlaubnisse nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 (n. F.) geregelt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 23 Abs. 2 Satz 3):

Satz 3 wird gestrichen. Die Regelung des § 9 a Abs. 2 GlüStV 2021 ist ohnehin unmittelbar anzuwenden und braucht nicht zur Klarstellung nochmals erwähnt zu werden.

Zu Buchstabe d (§ 23 Abs. 3):

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e (§ 23 Abs. 4):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Gesetzesverweise werden an den GlüStV 2021 angepasst.

Zu Buchstabe f (§ 23 Abs. 5):

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 14 (§ 24):

Zu Buchstabe a (§ 24 Satz 1):

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 24 Satz 1 Nr. 1):

Der Gesetzesverweis wird an den GlüStV 2021 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 24 Satz 1 Nr. 2):

In § 5 Abs. 5 Satz 1 (n. F.) wird auf die Festlegung von Einzugsgebieten verzichtet. Die Festlegung von Einzugsgebieten stellt gegenüber der in § 1 Abs. 2 NGLüSpVO vorgesehenen gleichmäßigen

Verteilung der Annahmestellen keinen ordnungsrechtlichen Mehrwert dar. Aus diesem Grund erfolgt eine Anpassung in § 24 Satz 1 Nr. 2.

Die LAG FW und die NLS fordern eine Konkretisierung für die Ausgestaltung der Personalschulungen.

Die Forderung wird nicht in die Gesetzesänderung aufgenommen werden. Die Konkretisierung für die Ausgestaltung der Personalschulungen kann durch die Niedersächsische Glücksspielverordnung erfolgen.

Zu Doppelbuchstaben cc und dd (§ 24 Satz 1 Nrn. 4 und 5):

Es handelt sich lediglich um Folgeänderungen aufgrund des Wegfalls der bisherigen Nummer 6.

Die LAG FW und die NLS fordern des Weiteren die Einführung von Sperrzeiten und Feiertagsregelungen für Wettvermittlungsstellen.

Dieser Forderung wird nicht gefolgt. In § 24 Satz 1 Nr. 4 NGLüSpG ist vorgesehen, dass Regelungen zu Sperrzeiten für Wettvermittlungsstellen durch eine Verordnung erlassen werden können. Aus diesem Grund wurden die vorgeschlagenen Änderungen nicht in diesem Gesetzesentwurf aufgenommen. Hinsichtlich der Feiertage wird auf das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) verwiesen. Für darüber hinausgehende Regelungen wird kein Bedarf gesehen.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 24 Satz 1 Nr. 6):

Die Nummer 6 wird gestrichen, da es kein Erfordernis mehr gibt, die Mitwirkung an der Sperrdatei gesondert in der Verordnung zu regeln. Im GlüStV 2021 wird ein spielformübergreifendes Sperrsystem geregelt, wodurch Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen verpflichtet werden teilzunehmen.

Zu Buchstabe b (§ 24 Satz 2):

Es erfolgt lediglich eine Anpassung des Verweises hinsichtlich der neuen Absätze in § 4.

Zu Buchstabe c (§ 24 Satz 3):

Die Regelung sah durch ihren Verweis auf § 24 Satz 1 Nr. 3 NGLüSpG ursprünglich das Einvernehmen des für Spielbanken zuständigen Ministeriums vor bei Verordnungen über „das Betreiben des Sperrsystems und der Sperrdatei nach den §§ 8 und 23 GlüStV und die Teilnahme der Veranstalter von Glücksspielen in Niedersachsen am Sperrsystem gemäß § 8 Abs. 1 GlüStV sowie Einzelheiten zur Verarbeitung der Daten von Spielern“. Im Zuge einer Gesetzesänderung zum 28.06.2012 wurde die Nummer 3 zur Nummer 6, ohne dass der Verweis in § 24 Satz 3 NGLüSpG angepasst wurde. Die Vorschrift erscheint seitdem sinnwidrig. Aufgrund der vorgesehenen Streichung der Nummer 6 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

Nummer 15 (§ 26):

Zu Buchstabe a (§ 26 Abs. 1 Nr. 1):

§ 26 Abs.1 Nr. 1 wird gestrichen. Diese Regelung wird bereits in § 28 a Abs. 1 Nr. 1 GlüStV 2021 getroffen.

Zu Buchstabe b (§ 26 Abs. 1 Nr. 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Der Gesetzesverweis wird an den GlüStV 2021 angepasst.

Zu Buchstabe c (§ 26 Abs. 1 Nr. 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Der Gesetzesverweis wird an den GlüStV 2021 angepasst.

Der Bußgeldtatbestand soll auch zur Anwendung kommen können, wenn vorher nicht auf ihn verwiesen wurde.

Zu Buchstabe d (bisherige § 26 Abs. 1 Nrn. 4, 5, 6 und 7):

§ 26 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen. Dieser Ordnungswidrigkeitstatbestand wird in § 28 a Abs. 1 Nr. 3 GlüStV 2021 geregelt. § 26 Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen, da dieser Ordnungswidrigkeitstatbestand in § 28 a Abs. 1 Nr. 15 GlüStV 2021 geregelt wird. Der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 26 Abs. 1 Nr. 6 wird gestrichen. Dieser wird nunmehr in § 28 a Abs. 1 Nr. 16 GlüStV 2021 geregelt. § 26 Abs. 1 Nr. 7 wird gestrichen. Dieser Ordnungswidrigkeitstatbestand wird in § 28 a Abs. 1 Nr. 28 GlüStV 2021 geregelt.

Zu Buchstabe e (§ 26 Abs. 1 Nr. 8):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe f (§ 26 Abs. 1 Nr. 9):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe e. Der Gesetzesverweis wird an den GlüStV 2021 angepasst. Der letzte Halbsatz wird gestrichen. Der Bußgeldtatbestand soll auch gelten, wenn vorher nicht auf ihn verwiesen wurde.

Zu Buchstabe g (§ 26 Abs. 1 Nr. 10):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe f. Der Gesetzesverweis wird an den GlüStV 2021 angepasst. Der letzte Halbsatz wird gestrichen. Der Bußgeldtatbestand soll auch gelten, wenn vorher nicht auf ihn verwiesen wurde.

Zu Buchstabe h (§ 26 Abs. 1 Nr. 11):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe g. Der Gesetzesverweis wird an den GlüStV 2021 angepasst. Der letzte Halbsatz wird gestrichen. Der Bußgeldtatbestand soll auch gelten, wenn vorher nicht auf ihn verwiesen wurde.

Zu Buchstabe i (§ 26 Abs. 1 Nr. 12):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe h. Außerdem werden die Gesetzesverweise an den GlüStV 2021 angepasst.

Zu Buchstabe j (§ 26 Abs. 1 Nrn. 13 und 14):

§ 26 Abs. 1 Nr. 13 wird gestrichen. Dieser Ordnungswidrigkeitstatbestand wird in § 28 a Abs. 1 Nr. 37 GlüStV 2021 geregelt. § 26 Abs. 1 Nr. 14 wird ebenfalls gestrichen. Dieser Ordnungswidrigkeitstatbestand wird in § 28 a Abs. 1 Nr. 29 bis 36 GlüStV 2021 bereits umfassend geregelt.

Zu Buchstabe k (§ 26 Abs. 1 Nrn. 15 bis 22):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe j.

Zu Nummer 21 (§ 27):

§ 27 wird insgesamt gestrichen. Es handelt sich um eine obsoleete Übergangsregelung, die bis zur Übernahme der Sperrdatei durch Hessen gelten sollte. Da die zuständige Behörde des Landes Hessen die Sperrdatei bereits übernommen hat, ist diese Übergangsregelung nicht mehr nötig und kann damit ersatzlos gestrichen werden. Stattdessen wird der bisherige § 9 Abs. 7 künftig in § 27 geregelt. Die Regelungen im GlüStV 2021 zum Spielersperresystem betreffen neben dem Veranstalter auch den Vermittler. Auch der Vermittler kann damit Sperrungen durchführen und hat dementsprechend Kundendaten zur Verfügung. Deswegen wird die Regelung auch auf den Vermittler ausgeweitet.

Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung):

Nach den verschiedenen Änderungen im Gesetz, die sich zum Teil auf die Gesetzesgliederung auswirken und insbesondere auch Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen, soll das Niedersächsische Glücksspielgesetz von dem für Inneres zuständigen Ministerium neu bekannt gemacht werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.